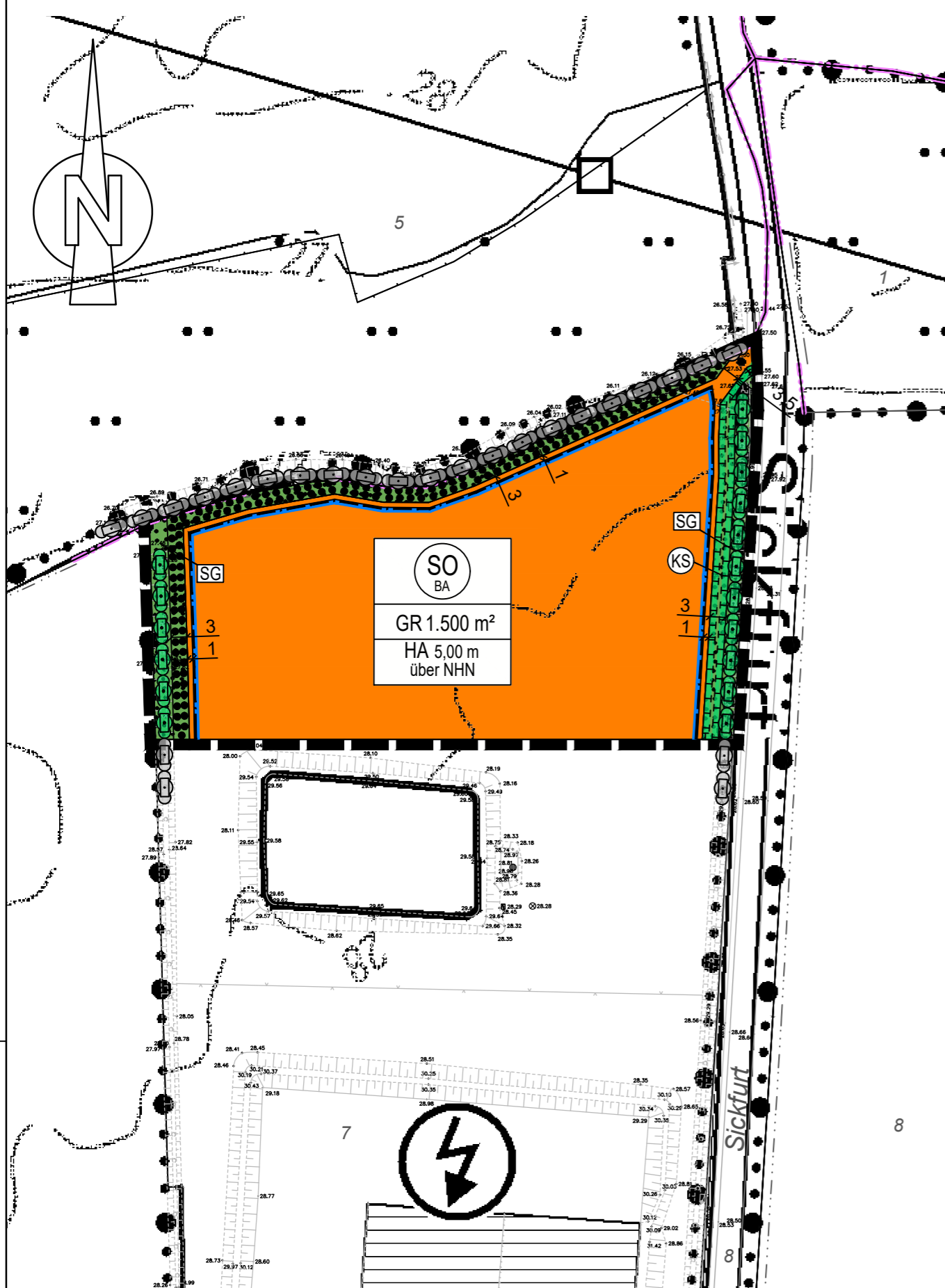


Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 - "Biogasanlage Sickfurt"

Teil A - Planzeichnung

M.1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)



Plangrundlage:

Vermessungsbüro
Marten Radeleff
Holsatenring 90
24539 Neumünster
Stand: 15.09.2014

Gemeinde: Bönebüttel
Gemarkung: Husberg
Flur: 30

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sonstiges Sondergebiet hier: Biogasanlage (BA)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GR 1.500 m ²	Maximal zulässige Grundfläche (GR)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
AH 5,00 m	Anlagenhöhe als Höchstmaß in m über NNH (Normalhöhennull)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Grünflächen		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen		
	Geschützter Knick	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Darstellungen ohne Normcharakter	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	Vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Gebäude	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 BauNVO)
Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sind Anlagen zur Rückhaltung und Klärung von Niederschlagswassers und Infrastrukturanlagen für den Betrieb der Biogasanlage zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nach § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO wird ausgeschlossen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln und extensiv zu pflegen.
 - Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig.
 - Die Wege im sonstigen Sondergebiet sowie die Zufahrt sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
 - Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser, ausgenommen des geplanten Erdbeckens, ist dort zur Versickerung zu bringen.

Hinweise

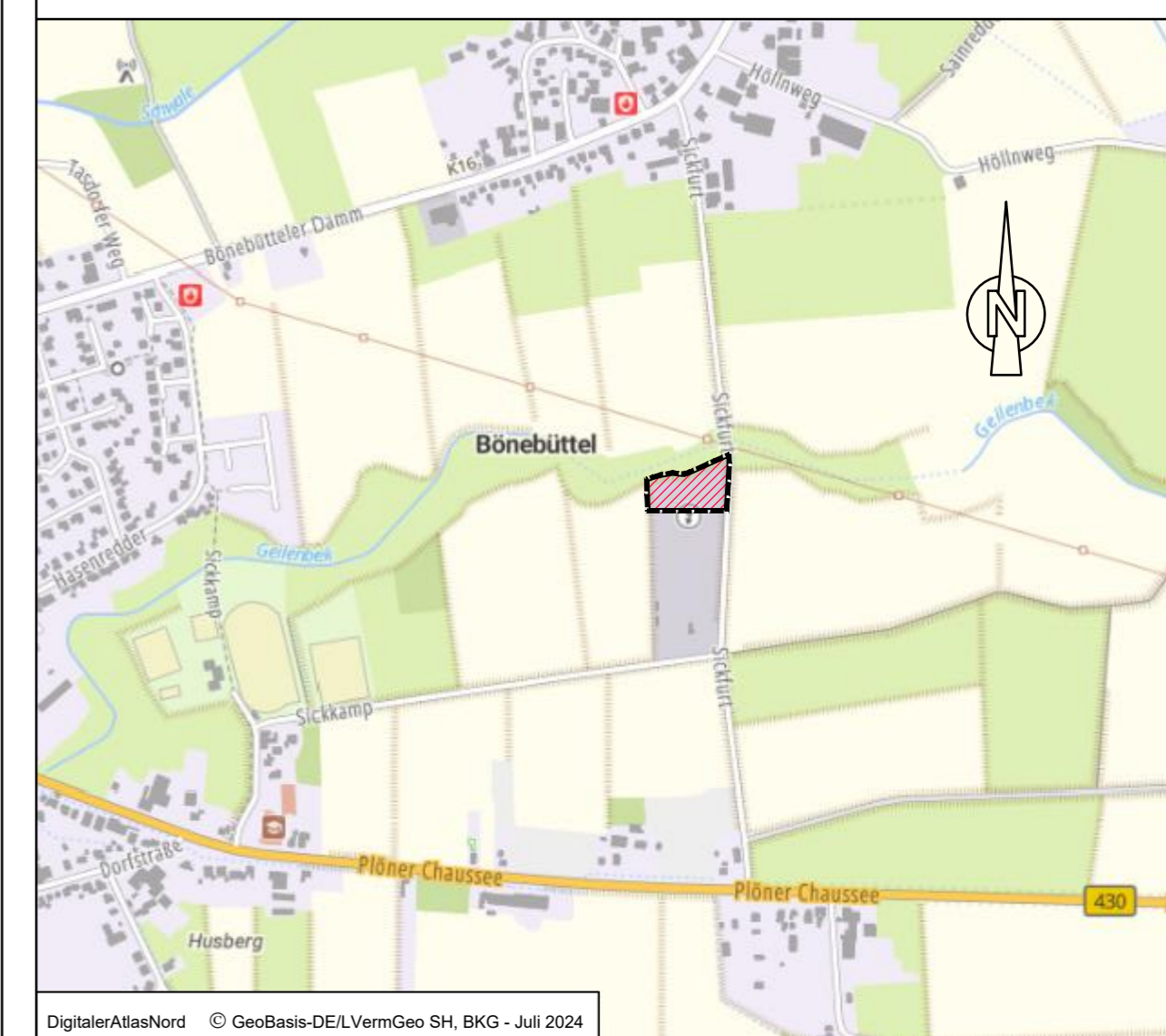
- Knickschutz**
Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.
- Bodenschutz**
Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Alllast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Plön unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.
- Archäologie**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Vor Baubeginn ist eine archäologische Baubegleitung mit dem Archäologischen Landesamt SH abzustimmen. Zudem ist grundsätzlich auf eine möglichst eingriffssarme Bauweise zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.
- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bönebüttel - Neumünster mit Sitz bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Großflecken 59, 24534 Neumünster eingesehen werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Biogasanlage Sickfurt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgestimmten Vorhabenplanung, erlassen.

Übersichtskarte

M.1:10000



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - Juli 2024

Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 "Biogasanlage Sickfurt"

Kreis Plön

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §10



GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Papenberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 14.11.2024 / SR

P-Nr.: 23 / 1548